

Vertragliche Vereinbarungen zur Anmietung von Maschinen, Stand Dezember 2009

1. Allgemeines

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei fester Anmietung und Reservierung von Maschinen, die nicht abgeholt werden, wird die Hälfte des Mietpreises für den vereinbarten Zeitraum fällig, sofern der Mietgegenstand nicht anderweitig vermietet werden konnte.

Reparaturen gehen zu Lasten des Vermieters. Bei auftretenden Schäden ist dieser unverzüglich zu informieren. Bei Unfällen ist sofort die Polizei zu verständigen, auch wenn diese ohne Mitwirkung Dritter selbstverschuldet sind. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder auf Gewalt zurückzuführen sind, sowie Schäden an der Bereifung sind vom Mieter zu tragen, sofern sie nicht von der Versicherung übernommen werden. Informationen zum Versicherungsschutz siehe unten.

Der Mieter hat bei Anmietung von mehr als einem Tag für die Funktionssicherheit der Maschine zu sorgen und diese nach den Angaben in der jeweiligen Betriebsanleitung regelmäßig zu warten.

Die Maschinen sind in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Bei starker Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale von 50,00 € zzgl. Mwst. fällig.

Weitervermietung an Dritte ist nur mit Einverständnis des Vermieters gestattet.

Mit Unterschrift auf dem Einsatzplan bei Übernahme der Maschine erkennt der Mieter diese Vermietbedingungen an. Sofern der Mieter Mitglied des Maschinenringes ist, erklärt er sich außerdem einverstanden, dass fällige Mietzahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Einsatzende vom Maschinenring per Lastschrift eingezogen werden.

Der Mieter hat sich zu vergewissern, dass der Vormieter alle Zählerstände korrekt eingetragen hat. Bei Verlust des Einsatzplanes sind alle Einheiten seit der letzten Abrechnung zu bezahlen.

Bei festgestellten Manipulationen an Zählleinrichtungen durch den Mieter erfolgt Strafanzeige wegen Betruges sowie die Berechnung einer Mietpauschale nach Ermessen des Vermieters.

2. Silagetransportwagen, Güllewagen, Universalstreuer

Bei Vereinbarung eines kombinierten Verrechnungssatzes ist die Tagespauschale in jedem Fall zu entrichten, auch bei Nichtbenutzung. Angefangene Tage werden voll berechnet. Sollte witterungsbedingt keine Nutzung möglich sein, können Absprachen getroffen werden.

Die Fahrzeuge sind vollkaskoversichert mit 500 € Selbstbeteiligung. Schäden bis zu dieser Höhe müssen in jedem Falle vom Mieter getragen werden.

Die Benutzungsvorschriften und die Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges sind zu beachten. Vorgeschriebene Luftdrücke und Höchstgeschwindigkeiten sind einzuhalten.

3. Anbaugeräte

Maschinen, die laut StVZO nicht zugelassen werden können, sind nicht vollkaskoversichert. Der Mieter hat in diesem Falle selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (z.B. über Betriebshaftpflicht)

4. Gerichtsstand

Für die Vertragsabwicklung gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Bamberg vereinbart.

Stefan Zwosta
Dienstleistungen - Werksvertretungen

Erlenweg 1
Wiesengiech
96110 Schesslitz

Tel 09542 772820
Fax 09542 772821
Mobil 0172 8615340

info@stefanzwosta.de
www.stefanzwosta.de